

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 64001 (U6) Irsingen-Ruderatshofen im Abschnitt 2 Pforzen-Kaufbeuren zwischen Mast Nr. 36 (alt) (exkl.), Flur Nr. 200 und 201, Gemarkung Pforzen und Mast 47 (alt) (exkl.), Flur Nr. 1439, Gemarkung Kaufbeuren, der Lechwerke AG (LEW AG)

Auf Antrag der Lechwerke AG führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Vorhaben ein energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren durch. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem Ergebnis der bereits erfolgten Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Der Plan - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft und Gemeindeverwaltung Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. R 1.1 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Zeit von

Montag, den 03. Juli 2017 bis einschließlich Mittwoch, den 02. August 2017

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen in diesem Auslegungszeitraum im Internet unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis Mittwoch, den 16.08.2017, schriftlich oder zur Niederschrift bei Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können nicht per E-Mail erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ebenso wie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden gemäß § 43a Energiewirtschaftsgesetz gegebenenfalls in einem Termin erörtert, den die Regierung von Schwaben dann noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 deren Vertreter oder Bevollmächtigter - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an steht der Lechwerke AG an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.
8. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.

Pforzen, 08. Juni 2017

An die Amtstafeln der Gemeinde Pforzen
sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Gemeinde Pforzen

angeheftet am: 12.06.2017

abgenommen am:

Herbert Hofer
1. Bürgermeister